

# C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

---

## 1. SCHREIBEN DER KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE VOM 28. MAI 1991 AN DEN VORSITZENDEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR EHE-SCHLIESSUNG VON TRANSSEXUELLEN\*

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bischof!

Aus Gründen der Kompetenz übersandte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung das Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. April 1991 (S 2094/91) an dieses Dikasterium, in dem gefragt wurde, ob es möglich sei, eine Person zur kanonischen Eheschließung zuzulassen, die sich klinischer und chirurgischer Behandlungen unterzogen hat, welche den Wechsel ihres genitalen Phänotyps zur Folge hatten, und zwar dergestalt, daß sie nunmehr die Charakteristika des weiblichen Geschlechts an sich trägt.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der der Anfrage beigefügten Dokumentation scheint hier ein Fall vorzuliegen, der den Tatbestand des Transsexualismus im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes erfüllt. Es handelt sich nämlich um eine der Biologie zufolge dem einen Geschlecht zuzuordnende Person, die sich psychologisch dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt und nach entsprechenden medizinischen Eingriffen lediglich *phänotypisch* dieses andere Geschlecht darstellt. Demgemäß kann diese Person zur Feier der sakramentalen Eheschließung nicht zugelassen werden, weil sie dabei eine Person heiraten würde, die *biologisch* dem eigenen Geschlecht angehört.

Indem ich Eurer Exzellenz das Voranstehende zur Kenntnis bringe, verbleibe ich mit herzlichen Segenswünschen und besten Grüßen

im Herrn Ihr  
Joseph Card. Ratzinger

---

\* Prot. N. 284/83.